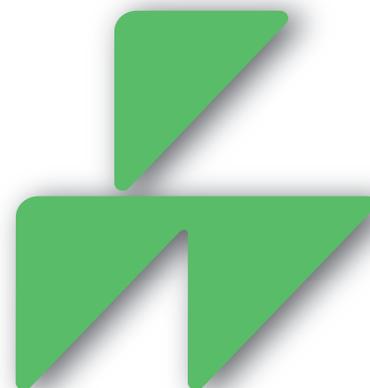


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 9/2019



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

71. Jahrgang

## INHALT

<b>Haftung bei Dauerverlustbetrieben für die Geschäftsführung?</b> <b>Führt die Übernahme von sogenannten nicht begünstigten Dauerverlustgeschäften zu einer Haftung einer Geschäftsführung?</b>	
– von RA StB Marcel Reinke, Nürnberg –	261
<b>Durchführung von wettbewerblichen Verfahren zur Vergabe von Trinkwasserkonzessionen unter besonderer Berücksichtigung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung</b>	
– von RA Dr. Julian Faasch und Dipl.-Ing. Frank Gewehr, Düsseldorf –	265
<b>Ersatzversorgung – unterschätzte Pflicht des Grundversorgers</b>	
– von RAin Janka Schwaibold und RAin Victoria Boss, Hamburg –	270
<b>Der neue § 19 Abs. 3 StromNEV und die Ermittlung der Anschlussnetzebene</b>	
– von RA Christoph Germer, Hamburg –	275

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Zur Pauschalierung von Kosten für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ..... 277
- BGH: Die Festlegung der Regulierungsbehörde im Rahmen der Anreizregulierung betrifft auch Stromversorger in seinen unmittelbaren wirtschaftlichen Interessen ..... 278
- OLG Frankfurt: Frankfurter Renn-Klub muss Stromrechnung nachzahlen ..... 280

##### Wettbewerbsrecht

- OLG Frankfurt: Unzulässigkeit einer Kundenwerbung durch Stromanbieter unter Verwendung von Pseudonymen ..... 280

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Umsatzsteuer

- FM Bayern: Anwendungsbereich des § 2b UStG bei der Überlassung von unselbständigen Parkflächen gegen Gebühr ..... 282

#### Rechtsprechung

##### Umsatzsteuer

- EuGH: Nicht-Selbständigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds ..... 282

##### Einkommensteuer

- BFH: Keine Rückstellung für Aufbewahrungskosten von Mandantendaten im DATEV-Rechenzentrum ..... 283

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- **Abgabenrecht:** Verfassungsrechtliche Zweifel gegen die Regelung der Zinshöhe in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO ..... 284
- **Abwassergebühren:** Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der zulässig zu bebauenden Fläche ..... 284
- **Straßenausbaubeiträge:** Vorteilsgerechtigkeit bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen .. 285
- **Zweitwohnungssteuer:** Verstoß gegen Diskriminierungsverbot des Art. 6 GG; Ehepaare – Ledige .. 286

### Arbeitsrecht

- Vererbbarkeit des Urlaubsgeltungsanspruchs ..... 287

### Buchbesprechungen

288

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu) und [online-bibliothek.eu](http://online-bibliothek.eu)

Seminare

Terminkalender 2019  
auf der Rückseite

## **VG Köln: Nach Abschluss der Bauarbeiten bereits in 1986 keine Erhebung von Straßenerschließungsbeiträgen**

Die Kläger wenden sich gegen Erschließungsbeiträge, die sie 38 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten zahlen sollten. Neun Bonner Bürger hatten gegen die Beitragsbescheide für die Erschließung ihrer Straße geklagt und nun vor dem Kölner Verwaltungsgericht (VG) Recht bekommen. Das Gericht begründete die Aufhebung der Bescheide mit Urteilen vom 27.08.2019 – 17 K 10264/17 u.a. damit, dass eine Stadt aus Gründen der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nach mehr als 30 Jahren seit Entstehen der sogenannten Vorteilslage keine Erschließungsbeiträge für die Herstellung einer Straße erheben dürfe.

Die Stadt Bonn führte im Bereich des Bonner Heckelsbergplatzes zuletzt im Jahr 1986 Straßen-Bauarbeiten durch. Sie erhob damals keine Erschließungsbeiträge, der Straßenbereich blieb ab diesem Zeitpunkt unverändert. Erst im August 2016 beschloss die zuständige Stadtvertretung, die Gestaltung des Straßenbereichs auch rechtlich abzuschließen und veranlasste die weiteren notwendigen Schritte wie beispielsweise die Widmung der Straße. Im Juni 2017 erließ die Stadt Bonn Erschließungs-Beitragsbescheide. Zahlreiche Anwohner erhoben hiergegen Klage und machten geltend, eine Beitragserhebung nach so langer Zeit sei rechtswidrig.

Das VG entschied, dass für die Beitragserhebung das Entstehen der sogenannten Vorteilslage maßgeblich sei; für deren Eintritt sei entscheidend, wann der Vorgang in tatsächlicher Hinsicht für die Beitragspflichtigen ohne Weiteres erkennbar als abgeschlossen zu betrachten sei. Das sei regelmäßig mit der Erfüllung des Bauprogrammes der Fall. Auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen wie etwa der Widmung komme es nicht an. Die Anlieger hätten nach Abschluss der Bauarbeiten im Jahr 1986 nicht ohne Kenntnis der Verwaltungsvorgänge und rechtlichen Erwägungen erkennen können, dass der Ausbauzustand von der Beklagten nicht als endgültig angesehen worden sei.

[> DokNr. 19005370](#)

## **VGH Kassel: Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan Windkraft im Odenwaldkreis nicht genehmigt**

Seit Jahren streiten sich Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises mit dem Land Hessen um die Ausweisung von Nutzungsflächen für Windräder. 16 gibt es davon inzwischen im Kreisgebiet. Das Land möchte deutlich mehr aufstellen, die Gemeinden wollen das nicht.

Die Kommunen schlossen 2011 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erstellung eines Entwurfs eines Teilflächennutzungsplans Windkraft. Zur Vorbereitung des Entwurfs ließen sie ein Raumgutachten erstellen, auf dessen Basis Konzentrationsflächen unter Berücksichtigung vertiefter Erhebungen und Bewertungen unter anderem bezüglich der Fledermäuse, der Standortbewertung von Waldflächen und der Bewertung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen festgestellt wurden.

Das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt lehnte die Genehmigung des vorgelegten Teilflächennutzungsplans Wind ab. Begründet wurde dies damit, dass die Zielvorgabe des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, wonach zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu wahren sei, von den Kommunen zu Unrecht als sogenanntes hartes Ausschlusskriterium gewertet und damit einer Abwägung entzogen worden sei.

Das VG Darmstadt wies die Klage hinsichtlich der Verpflichtung des Landes zur Erteilung der beantragten Genehmigung ab, die dagegen gerichtete Berufung wurde vom VGH Kassel mit Urteil vom 26.08.2019 – 4 A 2426/17 zurückgewiesen.

Die Odenwald-Kommunen sehen sich durch die Windkraft-Planung des Landes übermäßig belastet. Der Teilplan Energie Südhessen (TPEE) sieht in dem Gebiet deutlich mehr Vorrangflächen für Windräder vor als die Gemeinden sie haben wollen. So sollen laut TPEE etwa 2,7 Prozent der Kreisfläche Windrädern vorbehalten bleiben. Der Flächennutzungsplan der Kommunen hatte nur 1,6 Prozent Fläche für Windkraft vorgesehen. Dabei sollten die Windräder an wenigen Standorten konzentriert werden.

Laut VGH haben die Kommunen und Städte zu Unrecht die Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans zum Abstand zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen als hartes Tabukriterium und damit einer gemeindlichen Abwägung entzogen angesehen. Nach Auffassung des Gerichts macht das vorgenannte Ziel ausschließlich Vorgaben für die Regionalplanung. Demzufolge hätten sich die Gemeinden im Einzelfall mit der Frage auseinandersetzen müssen, welchen Abstand die Gemeinden zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsbereichen für angemessen halten.

[> DokNr. 19005369](#)

## **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2019:** Abonnement jährlich 299,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 22,30 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.